

Regionales Integrationskonzept der Region Krummhörn / Hinte

Stand Juni 2010

Vorbemerkungen

Der gemeinsame Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ist seit der Novellierung des Niedersächsischen Schulgesetzes 1993 in §4 verankert:

„ Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, sollen an allen Schulen gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern erzogen werden, wenn auf diese Weise dem individuellem Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler entsprochen werden kann und soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlauben.“

Der gemeinsame Unterricht wird als Ziel beschrieben und ist einzurichten, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind:

- Dem individuellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler muss entsprochen werden.
- Die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten müssen die Maßnahme erlauben.

In der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 4.9.1996 werden folgende Punkte benannt:

„Die sonderpädagogische Förderung soll im Rahmen regionaler Integrationskonzepte geschehen, die von Eltern, Lehrkräften und Schulen gemeinsam entwickelt und dann modellhaft erprobt werden. Diese schließen sonderpädagogische Grundversorgung in den Grundschulen, Integrationsklassen, kooperative Formen der Integration, mobile Dienste und die unterschiedlichen Formen von Sonderschule ein.

Diese Sonderschulen sind zugleich regionale Förderzentren. Sie unterstützen alle Formen sonderpädagogischer Förderung. Bisher als sprachbehindert, entwicklungsverzögert oder lernbehindert bezeichnete Kinder sollen soweit wie möglich in den Grundschulen gefördert werden.

Die Realisierung regional entwickelter Konzepte wird in das Vorhandensein der organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten geknüpft."

Das vorliegende Integrationskonzept für die Region Krummhörn/Hinte wurde auf der Grundlage der genannten Vorgaben von einer Arbeitsgruppe (Eltern, Lehrkräfte, Schulleiterinnen, Schulträger, Schulaufsicht) erarbeitet.

1. Ziele

Das regionale Konzept der Gemeinden Krummhörn und Hinte versucht, den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf in den allgemeinen Schulen zu verankern.

Folgende Ziele werden angestrebt:

- Schülerinnen und Schüler können ihren Mitschülerinnen und Mitschülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch positive Vorbilder in der Gruppe Lernanreize geben und beim Aufbau sprachlicher und sozialer Fähigkeiten anregen.
- Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen in dem Lernumfeld der Grundschule lernen, ein positives Selbstkonzept zu entwickeln und abzusichern.
- Durch die schulische Förderung in ihrem sozialen Umfeld können Freundschaften über den Schulvormittag hinaus entwickelt werden.
- Der persönliche Umgang miteinander in konkreten alltäglichen Anlässen soll alle Schülerinnen und Schüler befähigen, andere in ihrer Individualität zu erleben und zu akzeptieren.

Der Schwerpunkt des regionalen Integrationskonzeptes Krummhörn / Hinte ist die Sonderpädagogische Grundversorgung in den Grundschulen:

Alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Lernen, Sprache und - soweit möglich - auch im Verhalten verbleiben in den Grundschulen des Einzugsbereiches der Schule für Lernhilfe Krummhörn. Sie werden entweder zielgleich oder zieldifferent unterrichtet.

Schüler und Schülerinnen mit hohem Erziehungshilfebedarf können in Kooperationsklassen der Region unterrichtet werden.

Für Schüler mit einer geistigen Behinderung können Integrationsklassen auf Antrag der Eltern oder Kooperationsklassen eingerichtet werden.

Schülerinnen und Schüler mit einer Körper- oder Sinnesbehinderung sollen - soweit möglich - durch mobile Dienste betreut werden.

Außerdem soll in den Grundschulen sonderpädagogische Kompetenz für die präventive Arbeit zur Verfügung gestellt werden. Die präventive Arbeit in den Grundschulen soll helfen, Probleme frühzeitig zu erkennen und mit Hilfe individualisierter Förderpläne zu beheben.

2. Regionale Voraussetzungen

2.1 Allgemeine schulische Voraussetzungen

Der Einzugsbereich der Schule für Lernhilfe Krummhörn erstreckt sich über die Gemeinden Hinte und Krummhörn. Insgesamt leben hier ca. 20.000 Einwohner.

Die Grundschülerinnen und Grundschüler der Gemeinde Hinte besuchen die VGS Hinte bzw. die VGS Loppersum.

In der Gemeinde Krummhörn gibt es vier Verlässliche Grundschulen an den Standorten Greetsiel, Jennelt, Loquard und Pewsum.

Die kleinen Schulen in Greetsiel und Loquard schwanken mit ihren Schülerzahlen zwischen Ein- und Zweizügigkeit, die Grundschulen in Jennelt, Hinte und Loppersum können in der Regel zweizügig arbeiten.

Die Grundschule Pewsum wird teils drei-, teils vierzügig geführt. Da grundsätzlich die kleinstmögliche Anzahl von Klassen zu bilden ist, ergeben sich dabei vergleichsweise hohe Klassenfrequenzen (26)

Durch die Erweiterung des Regionalen Integrationskonzepts auf alle Jahrgänge aller 6 Grundschulen im Einzugsbereich zum 1.8.2007 wurde der Primarbereich an der Förderschule komplett aufgelöst.

2.2 Förderorte

Die gegenwärtige Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf -aufgeschlüsselt nach Förderschwerpunkten- stellt sich wie folgt dar:

Lernen

Sonderpädagogische Grundversorgung
in allen Grundschulen

Förderschule Krummhörn , SEK I -Bereich

Sprache	Sonderpädagogische Grundversorgung in allen Grundschulen Sprachheilklasse , GS
Sozial-emotionale Entwicklung	Sonderpädagogische Grundversorgung in allen Grundschulen Heinrich-Leiner-Schule, Großefehn
Geistige Entwicklung	Schule am Moortief (FoS -Geistige Entwicklung), Norden Integrationsklassen VGS Jennelt Integrationsklassen HRS Krummhörn
Körperliche und Motorische Entwicklung	Schule am Extumer Weg (FoS-KM), Aurich Integrationsklassen VGS Jennelt Integrationsklassen HRS Krummhörn Mobiler Dienst
Sehen und Hören	Mobiler Dienst

Die Förderschule Krummhörn hat schon seit Jahren vielfältige Erfahrungen in der integrativen Beschulung von Kindern an Regelschulen gesammelt. So unterrichten seit 1996 Förderschullehrerinnen und -lehrer der Schule Kinder in Integrationsklassen.

Seit der stufenweisen Einführung der Sonderpädagogischen Grundversorgung im Rahmen des Konzepts „Lernen unter einem Dach“ im Schuljahres 2003/04 arbeiten Förderschullehrkräfte in den Grundschulen der Region.

Darüber hinaus gab es davor über viele Jahre enge Kooperationen in der präventiven Arbeit an Grundschulen und Sprachsonderunterricht.

3. Sonderpädagogische Grundversorgung

3.1 Allgemeines

Der schulische Lernort für alle Kinder im Primarbereich mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit den Schwerpunkten Lernen, Sprache und sozial-emotionale Entwicklung ist, sofern der Umfang des Förderbedarfs in der Grundschule abgedeckt werden kann, die jeweils zuständige Grundschule (Wohnortnähe).

Außerdem wird an allen Grundschulen frühzeitig versucht, die Entstehung einer Lern-, Sprach- oder Verhaltensstörung zu erkennen und deren Entwicklung durch präventive Maßnahmen vorbeugend entgegenzuwirken.

Die bisher an einzelnen Schulen geleistete präventive Arbeit auf der Grundlage des Erlasses zur *Zusammenarbeit zwischen Grund- und Sonderschule* vom 17.02.1987 geht in die Sonderpädagogische Grundversorgung über und wird nicht mehr gesondert und in Abhängigkeit von der Unterrichtsversorgung der Förderschule vereinbart.

Mit der Bereitstellung sonderpädagogischer Kompetenz an Grundschulen im Rahmen der Sonderpädagogischen Grundversorgung wird eine Diagnostik möglich, die nicht mit dem Ziel einer schulischen Laufbahneempfehlung begonnen wird. Die Frage, ob sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt und damit eine Umschulung in die Förderschule ausgesprochen werden muss, steht nicht im Mittelpunkt der Diagnostik.

Die Diagnostik beschreibt den Förderbedarf der integrativ und präventiv zu fördernden Kinder und mögliche Therapien bzw. Förderpläne.

Durch die Sonderpädagogische Grundversorgung an allen Grundschulen kann eine pädagogisch sinnvolle Arbeit organisiert werden.

In der Regel ist eine Förderschullehrkraft für alle Bereiche (Lernen, Verhalten und Sprache) zuständig.

Allerdings muss gewährleistet sein, dass ein Austausch der Erfahrungen und je nach Bedarf ein/e kompetente Ansprechpartner/in erreichbar ist. Eine auf die Bedürfnisse dieser Lehrkräfte in der Sonderpädagogischen Grundversorgung bezogene Lehrerfortbildung, die nicht punktuell sondern begleitend organisiert wird, ist vorzuhalten.

3.2 Die Arbeit in der Grundschule

3.2.1 Organisatorische Aspekte

In der Grundschule können die zur Verfügung stehenden Förderschullehrerstunden je nach Bedarf auf die Klassen verteilt werden.

Über den konkreten Unterrichtseinsatz der Förderschullehrkräfte entscheiden in der jeweiligen Grundschule gemeinsam die beteiligten Lehrkräfte der Grundschule und der Förderschule, sowie deren Schulleiterinnen bzw. Schulleiter.

Die Sonderpädagogische Grundversorgung bezieht sich bisher nur auf den Primarbereich, wird also im Sekundarbereich noch nicht weitergeführt. Deshalb ist es zur Zeit noch notwendig, spätestens in der 4. Klasse das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durchzuführen. Schülerinnen und Schüler, die die Ziele der Grundschule nicht erreicht haben, werden ggfs. in der entsprechenden Förderschule im Sekundarbereich I weiterhin gefördert.

Unter Umständen kann es notwendig sein, dieses Verfahren schon zu einem früheren Zeitpunkt durchzuführen.

Mit der Vergabe des 1. Notenzeugnisses müssen die Noten für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse vergleichbar sein. Aus diesem Grund kann es unumgänglich sein, das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einzuleiten, um zu vermeiden, dass Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf jeweils ein „mangelhaft“ oder „ungenügend“ für ihre Leistungen erhalten, obwohl sie sich individuell verbessert haben. Ein derartiger Zustand wäre für das Kind aus pädagogisch-psychologischen Gründen nicht vertretbar.

Das sonderpädagogische Gutachten soll möglichst -mit Einverständnis der Eltern - von der an der Grundschule des betroffenen Kindes arbeitenden Förderschullehrkraft erstellt werden. Die Beauftragung der Gutachterin bzw. des Gutachters regelt die zuständige Förderschule auf der Grundlage der bestehenden Verordnungen.

3.2.2 Anforderungen an die Grundschullehrkräfte

- Kooperation mit den Förderschullehrkräften
- Zieldifferente Beschulung einzelner Kinder in Kooperation mit der Förderschullehrkraft
- Binnendifferenzierende Unterrichtsformen
- Regelmäßige Teilnahme an regionalen Fortbildungen und/oder Gesprächskreisen
- Erstellung von Förderplänen

3.2.3 Anforderungen an die Förderschullehrkräfte

- Kooperation mit den Grundschullehrkräften
- Beratung der Eltern in sonderpädagogischen Fragen
- Beratung der Grundschullehrkräfte in sonderpädagogischen Fragen
- Präventive Förderung einzelner Kinder
- Sonderpädagogische Förderung in Kleingruppen oder im Klassenverband

- Nach Bedarf Teilnahme an Dienstbesprechungen und Gesamtkonferenzen der Grundschule
- Teilnahme an Dienstbesprechungen aller im Primarbereich tätigen Förderschullehrkräfte
- Regelmäßige Teilnahme an regionalen Fortbildungen und /oder Gesprächskreisen
- Erstellung von Förderplänen

3.3 Verfahren zur Verteilung der Förderschullehrerstunden

Die Zuweisung von Förderschullehrerstunden erfolgt auf der Basis von 2 Wochenstunden pro Grundschulklasse.

Dieses Stundenkontingent wird dem Förderzentrum (Förderschule Krummhörn) zugewiesen. Die Hälfte dieser Stunden stehen den Grundschulen verlässlich zur Verfügung, mit den anderen 50% wird ein Pool gebildet, bei dessen Verteilung regionale Gegebenheiten wie soziale Brennpunkte, die Häufigkeit des Auftretens von sonderpädagogischem Förderbedarf in den genannten Schwerpunkten und das Vorhandensein eines besonderen Förderbedarfs im jeweils nächsten Jahr berücksichtigt werden. Darüber hinaus finden auch die Klassengrößen der jeweiligen Grundschule Berücksichtigung.

Eine Dienstbesprechung der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der beteiligten Förderschullehrkräfte entscheidet jeweils im Frühjahr über die Verteilung der Stunden aus dem Pool für das folgende Schuljahr.

Berücksichtigt werden insbesondere die Kontinuität der pädagogischen Arbeit und die Arbeitsbedingungen der abzuordnenden Förderschullehrkräfte. So soll in der Regel keine Förderschullehrkraft an mehr als zwei Schulen tätig sein.

4. Förderung der Schüler und Schülerinnen mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

4.1 Integrationsklassen

Auf Antrag der Eltern wird die Möglichkeit der Integration einzelner Schüler und Schülerinnen mit geistiger Behinderung im Einzelfall unter pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten geprüft.

Sie darf keinesfalls zu einer Auswahl der Schüler und Schülerinnen nach Grad und Schwere ihrer Behinderung erfolgen.

Die Schulträger sorgen ggf. für die notwendigen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen.

4.2 Kooperationsklassen

An noch zu bestimmenden Grundschulen/Haupt- und Realschulen können Kooperationsklassen eingerichtet werden.

Die Schüler und Schülerinnen sollten im Sinne einer relativen Wohnortnähe nach festgelegten Einzugsgebieten eingeschult werden.

Die Kooperationsklassen sind Klassen der Schule am Moortief Norden (FöS- Geistige Entwicklung) , gehören somit organisatorisch zur Förderschule und sollen im Gebäude der Grundschule/HRS mit dieser eng zusammenarbeiten.

Die personellen Rahmenbedingungen in der Kooperationsklasse sind mit denen der Förderschule -Geistige Entwicklung vergleichbar.

Formen der Zusammenarbeit und gemeinsamen Beschulung zwischen den Grundschul- bzw. HRS- und Förderschulklassen richten sich nach individuellen Bedürfnissen und Möglichkeiten aller Beteiligten und werden in den zu bildenden Lehrerteams vor Ort entwickelt.

Dabei ist eine möglichst weitgehende Zusammenarbeit in der gemeinsamen Unterrichtsplanung, der Durchführung und Gestaltung des Schullebens geplant.

Auch hier sorgen die Schulträger für die notwendigen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen.

Kaminski -Förderschulrektorin